

GR_GERICHTE S 2010 33 vom 13. April 2010

GR Gerichte, 2010-04-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_S_2010_33

FR: GR_GERICHTE S 2010 33 du 13 avril 2010

IT: GR_GERICHTE S 2010 33 del 13 aprile 2010

Regeste

IV-Rente | Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 3

Mit Vorbescheid vom 22. September 2008 teilte die IV-Stelle mit, es bestehe kein Anspruch auf eine Rente. Der Invaliditätsgrad liege bei 0%, das Valideneinkommen bei Fr. 39'172.--, das Invalideneinkommen bei Fr. 51'165.- -. Hiergegen liess ... am 1. Oktober 2008 Einwand erheben. Sie beantragte eine pluridisziplinäre Begutachtung in der MEDAS ... Mit Verfügung vom 20. Januar 2010 bestätigte die IV-Stelle ihren Vorbescheid und wies das Leistungsbegehren ab. Sie stützte sich auf die Einschätzung der Arbeitsfähigkeit durch den RAD-Arzt Dr. med. ... Dieser Einschätzung komme volle Beweiskraft zu, und sie gebe ein ausreichend klares Bild über den Gesundheitsschaden und dessen Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit.

E. 4

Gegen diese Verfügung erhob ... am 22. Februar 2010 Beschwerde ans Verwaltungsgericht. Sie beantragte, die angefochtene Verfügung sei aufzuheben, und die IV-Stelle sei zu verpflichten, sie einer pluridisziplinären Begutachtung, eventuell einer funktionalen Eingliederung zu unterziehen und anschliessend die Invalidität neu festzulegen. Zur Begründung machte sie geltend, die IV habe sich bis heute nicht die Mühe genommen, sie "auf Herz und Nieren" zu prüfen. Eine Begutachtung in der MEDAS Bellinzona sei nötig.

E. 5

Liegen mehrere ärztliche Beurteilungen vor und widersprechen sich diese in wesentlichen Punkten, so kann dem einen Beweismittel nur dann der Vorrang gegeben werden, wenn sein Beweiswert klarerweise grösser ist als derjenige der übrigen. Hinsichtlich des Beweiswertes eines Arztberichtes ist dabei entscheidend, ob der Bericht für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten abgegeben worden ist, in der Darlegung der medizinischen Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation einleuchtet, und ob die Schlussfolgerungen des Experten begründet sind (BGE 122 V 159).

E. 6

Vorliegend ist den Einschätzungen der Klinik ..., der behandelnden Psychiaterin Dr. ... und des Prof. Dr. ... voller Beweiswert beizumessen. Ihre Berichte beruhen alle auf eigenen Untersuchungen und auf vollständiger Kenntnis der Vorakten und sie leuchten in der

Darlegung der medizinischen Situation je für sich betrachtet ein. Die offensichtlichen Widersprüche zwischen diesen ärztlichen Beurteilungen zu klären, ist für das Gericht ohne medizinische Fachkenntnisse nicht möglich. Keinem der Berichte kann ein so überragender Beweiswert beigemessen werden, dass auf ihn alleine abgestellt werden könnte.

E. 7

Der Einschätzung des Hausarztes Dr. ... ist wegen seiner auftragsrechtlichen Vertrauensstellung gegenüber der Beschwerdeführerin ein leicht reduzierter Beweiswert beizumessen (BGE 124 I 175 Erw. 4). Der Einschätzung von Dr. ... vom RAD kann ebenfalls kein voller Beweiswert beigemessen werden. Seine Darlegung der medizinischen Zusammenhänge erscheint in sich widersprüchlich und seine Schlussfolgerungen sind nur ungenügend begründet. Noch im Februar 2008 nahm Dr. ... eine 100%-ige Arbeitsunfähigkeit aus somatischer Sicht an und erachtete eine Begutachtung bei einem Facharzt als angezeigt. Der beauftragte Chirurg Prof. Dr. med. ... bestätigte schliesslich in seinem Gutachten ebenfalls eine 100%-ige

Arbeitsunfähigkeit. Die vor diesem Hintergrund vollzogene Kehrtwende in der Beurteilung der Arbeitsfähigkeit durch den RAD im September 2008 – mithin im Widerspruch zu seiner eigenen, einige Monate vorher gemachten Einschätzung – ist nicht nachvollziehbar. Auch die Beurteilung des RAD aus psychiatrischer Sicht vermag nicht vollständig zu überzeugen. Gemäss Dr. ... liegen die von der Versicherten angeführten psychischen Befindlichkeitsstörungen eindeutig nicht im pathologischen Bereich. Dieser Schluss steht indes im Widerspruch zur Diagnose von Dr. ... (Anpassungsstörung mit dysfunktionaler Schmerzverarbeitung und depressiver Reaktion) und zur Diagnose des Psychosomatischen Dienstes der Klinik ... (mittelgradige depressive Episode mit somatischem Syndrom). Die Abweichung von diesen beiden Diagnosen anerkannter Fachpersonen vermag der RAD nicht genügend zu begründen. Insbesondere kann er sich nicht auf objektive Testergebnisse (Beck-Depression-Inventory, Hamilton- Depressionsskala) stützen, da keine psychometrischen Tests durchgeführt wurden bzw. durchgeführt werden konnten, was angesichts der mehrfach attestierten psychiatrischen Problematik jedoch angezeigt gewesen wäre.

E. 8

Für die Notwendigkeit weiterer Abklärungen spricht auch, dass mehrere der involvierten Ärzte ausdrücklich darauf hinwiesen, die Beurteilung sei wegen der widersprüchlichen Aussagen und wegen des demonstrativ selbstlimitierenden Verhaltens der Beschwerdeführerin sehr schwierig gewesen, so dass eine stationäre Begutachtung indiziert sei.

E. 9

Die vorliegenden ärztlichen Beurteilungen genügen somit nicht, um die Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin korrekt einzuschätzen. Die IV-Stelle hat deshalb die medizinische Situation durch eine multidisziplinäre Begutachtung zu klären. Ob die IV-Stelle diese Begutachtung wie von der Beschwerdeführerin beantragt in der MEDAS ... oder in einer anderen geeigneten Institution durchführen will, bleibt ihr freigestellt. Allerdings hat sie die sprachlichen Voraussetzungen der Beschwerdeführerin zu berücksichtigen.

E. 10

Die angefochtene Verfügung erweist sich somit als rechtswidrig, und die dagegen erhobene Beschwerde ist gutzuheissen. Die Angelegenheit wird zur weiteren medizinischen Abklärung und zur Neuurteilung im Sinne der Erwägung an die IV-Stelle zurückgewiesen. Gemäss Art. 69 Abs. 1bis IVG ist das Beschwerdeverfahren bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder die Verweigerung von IV-Leistungen vor dem kantonalen Versicherungsgericht kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von 200- 1000 Franken festgelegt. Vorliegend hat die unterliegende IV-Stelle Kosten in der Höhe von Fr. 700.-- zu übernehmen. Zudem hat die IV-Stelle die obsiegende Beschwerdeführerin aussergerichtlich mit Fr. 864.45 zu entschädigen (Art. 61 lit. g ATSG). Demnach erkennt das Gericht: 1. Die Beschwerde wird gutgeheissen, die angefochtene Verfügung aufgehoben und die Angelegenheit zur Abklärung und zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückgewiesen. 2. Die Kosten von Fr. 700.-- gehen zulasten der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Graubünden und sind innert 30 Tagen seit Zustellung dieses Entscheids an die Finanzkontrolle des Kantons Graubünden, Chur, zu bezahlen. 3. Die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Graubünden, IV-Stelle, entschädigt ... aussergerichtlich mit Fr. 864.45 (inkl. MWST).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.